

25.06.91

AS - R - Wi

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Fünfte Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz

(Verordnung über kraftbetriebene Flurförderzeuge - 5. GSGV -)

A. Zielsetzung

Die Richtlinie 86/663/EWG vom 22. Dezember 1986 sowie die dazugehörige Anpassungsrichtlinie 89/240/EWG vom 16. Dezember 1988 sehen vor, daß die Mitgliedstaaten alle zweckdienlichen Maßnahmen treffen,

- damit kraftbetriebene Flurförderzeuge nur in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden können, wenn sie den Vorschriften der Richtlinien entsprechen;
- damit auch die in der Anpassungsrichtlinie enthaltenen speziellen Regelungen (Prüf- und Versuchsmethoden) zwingend Anwendung finden.

B. Lösung

Mit der 5. GSGV werden die in den Richtlinien enthaltenen Regelungen in nationales Recht umgesetzt.

C. Alternativen

Keine

- 2 -

D. Kosten

Bund und Gemeinden werden durch den Vollzug der Verordnung nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Die Verwaltungskosten für die Länder, die für die Überwachung nach dem Gerätesicherheitsgesetz zuständig sind, können sich durch die Überwachung der Durchführung der vorgeschriebenen Versuche und die Einschaltung in die Mitteilungsverfahren an die EG-Kommission geringfügig erhöhen.

Geringfügige Auswirkungen auf Einzelpreise von kraftbetriebenen Flurförderzeugen sind möglich. Etwaige Auswirkungen auf das Preisniveau insgesamt, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten und daher nicht zu beziffern.

25.06.91

AS - R - Wi

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Fünfte Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz

(Verordnung über kraftbetriebene Flurförderzeuge - 5. GSGV -)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (311) - 805 00 - Ge 56/91

Bonn, den 25. Juni 1991

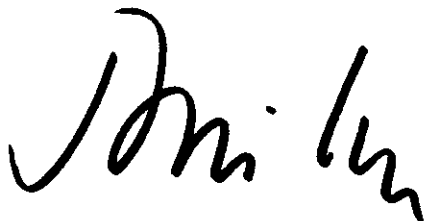
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Arbeit und
Sozialordnung zu erlassende

Fünfte Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz
(Verordnung über kraftbetriebene Flurförderzeuge -
5. GSGV -)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels
80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Fünfte Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz
(Verordnung über kraftbetriebene Flurförderzeuge - 5. GSGV -)

Vom ...

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes vom 24. Juni 1968 (BGBl. I S. 717) verordnet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach Anhörung des Ausschusses für Technische Arbeitsmittel im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für das Inverkehrbringen oder Ausstellen von kraftbetriebenen Flurförderzeugen mit einer Tragfähigkeit bis höchstens 10.000 kg und für Schlepper mit höchstens 20.000 N Zugkraft.

(2) Kraftbetriebene Flurförderzeuge im Sinne dieser Verordnung sind alle kraftbetriebenen Fördermittel auf Rädern - außer Gleisfahrzeugen -, die ihrer Bauart nach dem Befördern, Ziehen, Schieben, Heben, Stapeln oder Einlagern in Regale von Lasten aller Art dienen und mitgängergeführt sind oder von einem Fahrer gelenkt werden, der auf einem eigens hierfür angebrachten, am Fahrgestell befestigten oder hebbaren Fahrerplatz sitzt oder steht.

(3) Diese Verordnung gilt nicht für

1. Stapler mit hebbarem Fahrerplatz und einer Nenn-Tragfähigkeit von mehr als 5.000 kg;
2. Stapler, die für das Fahren mit angehobener Last von mehr als 5.000 kg gebaut sind;
3. Portalhubwagen und Portalstapler;
4. fahrerlose ferngesteuerte Zugmaschinen und Flurförderzeuge;

5. Flurförderzeuge, die durch externe elektrische Energiequellen betrieben werden;
6. andere als die in Nr. 1.2 des Anhangs I der Richtlinie 86/663/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kraftbetriebene Flurförderzeuge (ABl. EG Nr. L 384 S. 12) genannten Schlepper;
7. Flurförderzeuge im Bergbau unter Tage;
8. Flurförderzeuge mit teleskopierbarem Ausleger;
9. Fahrzeuge, die auf Baustellen zum Einsatz kommen, z.B. Kipper;
10. Lastkraftwagen mit oder ohne Anhänger, land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen, Baumaschinen;
11. Milchlieferwagen und ähnliche Lieferfahrzeuge;
12. Mobilkrane;
13. Geräte, die nur in Führungsvorrichtungen zum Einsatz gelangen und unter der Bezeichnung "Regalbediengeräte" bekannt sind;
14. Geräte für Wartungsarbeiten, die in gewisser Höhe ausgeführt werden;
15. fahrbare Hebebühnen.

§ 2

Sicherheitsanforderungen

Der Hersteller oder Einführer darf kraftbetriebene Flurförderzeuge nur in den Verkehr bringen oder ausstellen, wenn sie den Anforderungen des Anhangs I der Richtlinie 86/663/EWG in Verbindung mit der Richtlinie 89/240/EWG der Kommission vom 16. Dezember 1988 zur Anpassung der Flurförderzeug-Richtlinie an den technischen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 100 S. 1) entsprechen.

§ 3

EWG-Übereinstimmungsbescheinigung und EWG-Übereinstimmungszeichen

(1) Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Vertreter muß beim Inverkehrbringen oder Ausstellen

1. jedem kraftbetriebenen Flurförderzeug eine EWG-Übereinstimmungsbescheinigung nach dem Muster des Anhangs II der Richtlinie 86/663/EWG in deutscher Sprache beifügen und
2. an jedem kraftbetriebenen Flurförderzeug ein EWG-Übereinstimmungszeichen gemäß Anhang III der Richtlinie 86/663/EWG anbringen.

(2) Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Vertreter bescheinigt damit, daß

1. das Flurförderzeug mit den Bestimmungen der Richtlinie 86/663/EWG übereinstimmt und
2. die im Anhang I der Richtlinie 86/663/EWG in Verbindung mit der Richtlinie 89/240/EWG genannten Versuche durchgeführt worden sind.

(3) Die Versuche nach Absatz 2 Nr. 2 kann der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Vertreter selbst vornehmen, wenn er über die hierzu erforderlichen Mittel verfügt. Er kann die Versuche auch von einer nach § 5 benannten oder einer sonstigen, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 5 Abs. 3 der Richtlinie 86/663/EWG mitgeteilten Stelle durchführen lassen. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Vertreter hält alle Unterlagen, aus denen hervorgeht, daß die Versuche durchgeführt und die technischen Anforderungen eingehalten sind, für die zuständigen Behörden bereit.

§ 4

Abweichungsbefugnis

Entspricht ein kraftbetriebenes Flurförderzeug einzelnen Bestimmungen des Anhangs I der Richtlinie 86/663/EWG nicht, darf es der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Vertreter ab-

weichend von den §§ 2 und 3 dieser Verordnung in den Verkehr bringen oder ausstellen, wenn die vorgenommenen Änderungen einen mindestens gleichwertigen Schutz in bezug auf Sicherheit und Gesundheit gewährleisten und dies dem Hersteller oder seinem in der Gemeinschaft ansässigen Vertreter von einer zugelassenen Stelle nach § 5 bestätigt worden ist. Die zugelassene Stelle wendet hierbei das Verfahren nach Artikel 23 Abs. 4 der Richtlinie 84/528/EWG des Rates vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über gemeinsame Vorschriften für Hebezeuge und Fördergeräte (ABl. EG Nr. L 300 S. 72), geändert durch die Richtlinie 87/354/EWG vom 25. Juni 1987 (ABl. EG Nr. L 192 S. 43), mit der Maßgabe an, die zuständigen obersten Landesbehörden bei Einsprüchen anderer zugelassener Stellen zu unterrichten.

§ 5

Zugelassene Stellen

Im Geltungsbereich dieser Verordnung werden die zugelassenen Stellen vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Benehmen mit den für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörden benannt und im Bundesarbeitsblatt bekanntgegeben. Die Benennung kann erfolgen, wenn die Stellen nach § 3 Abs. 4 des Gerätesicherheitsgesetzes als Prüfstellen bestimmt sind.

§ 6

Berücksichtigung von Änderungen im EG-Recht

Werden die Anhänge der Richtlinien 86/663/EWG oder 89/240/EWG geändert, so sind sie in der geänderten, im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Fassung vom ersten Tag des auf die Veröffentlichung der Änderung folgenden dritten Kalendermonats anzuwenden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes handelt, wer als Hersteller oder als sein in der Gemeinschaft ansässiger Vertreter vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 ein kraftbetriebenes Flurförderzeug ohne Übereinstimmungsbescheinigung oder ohne Übereinstimmungszeichen in den Verkehr bringt oder ausstellt oder
2. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 3 Unterlagen nicht bereithält.

§ 8

Übergangsvorschrift

Diese Verordnung gilt nicht für die in § 1 Abs. 1 und 2 genannten kraftbetriebenen Flurförderzeuge, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erstmalig in den Verkehr gebracht wurden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

BegründungI. Allgemeines

Die Fünfte Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (GSG) dient der Umsetzung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften 86/663/EWG vom 22. Dezember 1986 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kraftbetriebene Flurförderzeuge (ABl. EG L 384 S. 12, im folgenden "Flurförderzeug-Richtlinie" genannt) sowie der dazugehörigen Richtlinie der Kommission der Europäischen Gemeinschaften 89/240/EWG vom 16. Dezember 1988 zur Anpassung der Flurförderzeug-Richtlinie an den technischen Fortschritt (ABl. EG L 100 S. 1, im folgenden "Anpassungs-Richtlinie" genannt).

Die Flurförderzeug-Richtlinie soll die in den Mitgliedstaaten für die Konstruktion und den Bau von kraftbetriebenen Flurförderzeugen geltenden, stark voneinander abweichenden Sicherheitsvorschriften aneinander angleichen und damit Handelshemmnisse abbauen. Hierzu schreibt die Richtlinie in einem umfangreichen Anhang detailliert die technischen Anforderungen vor, deren Erfüllung die Voraussetzung für das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme der Flurförderzeuge ist. Außerdem regelt die Richtlinie als Einzelrichtlinie im Sinne der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften 84/528/EWG vom 17. September 1984 über gemeinsame Vorschriften für Hebezeuge und Fördergeräte - Rahmenrichtlinie - (ABl. EG L 300 S. 72) das Verfahren der Bescheinigung der Konformität der Flurförderzeuge mit den Anforderungen der Flurförderzeug-Richtlinie.

Die Flurförderzeug-Richtlinie gilt für das Inverkehrbringen und das Betreiben von Flurförderzeugen.

Die in der Flurförderzeug-Richtlinie enthaltenen Vorschriften für die Betreiber von kraftbetriebenen Flurförderzeugen sind bzw. werden durch Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Unfallversicherungsträger in deutsches Recht umgesetzt (vgl. Unfallverhütungsvorschrift "Kraftbetriebene Flurförderzeuge" - VBG 12b - der gewerblichen Berufsgenossenschaften vom 1. Januar 1989). Sofern Behörden, deren zuständiger Unfallversicherungsträger keine Unfallverhütungsvorschriften erlassen kann, Betreiber von kraftbetriebenen Flurförderzeugen sind, sind die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften zu berücksichtigen (§ 767 Abs. 2 Nr. 5 Reichsversicherungsordnung). Von den Unfallverhütungsvorschriften inhaltlich abweichende "Anweisungen" im Sinne des § 767 Abs. 2 Nr. 5 Reichsversicherungsordnung sind wegen der insoweit bindenden Flurförderzeug-Richtlinie nicht möglich.

Die das Inverkehrbringen der Flurförderzeuge betreffenden Bestimmungen der Flurförderzeug-Richtlinie und der Anpassungs-Richtlinie können durch eine auf § 4 Abs. 1 GSG gestützte Verordnung in nationales Recht umgesetzt werden, da es sich bei Flurförderzeugen um technische Arbeitsmittel im Sinne des Gerätesicherheitsgesetzes handelt. Eine eigene Verordnung ist auch erforderlich, weil das GSG allein keine vollständige Umsetzung der Flurförderzeug-Richtlinie darstellen würde. Zwar nimmt § 3 Abs. 1 Satz 1 GSG auf Unfallverhütungsvorschriften Bezug. Die oben erwähnte Unfallverhütungsvorschrift "Kraftbetriebene Flurförderzeuge" enthält jedoch z.B. keine Vorschriften über das in Artikel 5 der Flurförderzeug-Richtlinie vorgeschriebene Verfahren der Bescheinigung der Konformität.

Durch die Verordnung entstehen dem Bund und den Gemeinden, auch soweit sie Betreiber von kraftbetriebenen Flurförderzeugen sind, keine Kosten. Den Ländern können geringfügige Verwaltungsmehrkosten durch die Überwachung der Durchführung der Versuche (§ 3 Abs. 3) und die Einschaltung in die Mitteilungsverfahren an die EG-Kommission nach § 5 entstehen.

Auswirkungen auf die Preise für kraftbetriebene Flurförderzeuge und auf das Preisniveau insgesamt sind - wenn überhaupt - nur in ganz geringem Umfang zu erwarten; denn die konstruktiven Anforderungen an kraftbetriebene Flurförderzeuge nach der Verordnung sind im wesentlichen nicht höher als nach den geltenden Bestimmungen (§ 3 Abs. 1 GSG, Unfallverhütungsvorschrift "Flurförderzeuge" - VBG 12a - und DIN-Normen). Des weiteren enthält die Verordnung auch keine Verpflichtung, Flurförderzeuge, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung erstmalig in den Verkehr gebracht wurden, auf die in Details anderen Anforderungen der Verordnung umzurüsten. Auch die von der Verordnung geforderten Versuche werden vielfach bereits heute von der Industrie durchgeführt.

Die Angleichung des bestehenden Rechts an die Flurförderzeug-Richtlinie soll dadurch herbeigeführt werden, daß die im Anhang der Richtlinie aufgeführten technischen Anforderungen und die Verpflichtung zur Anbringung des EG-Zeichens in einer Verordnung aufgrund des § 4 Abs. 1 Nr. 1 GSG verbindlich gemacht werden. Ferner wird die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gerätesicherheitsgesetz den für die Überwachungstätigkeit der Behörden in der Richtlinie enthaltenen Bestimmungen angepaßt werden. Die zuständigen Behörden haben danach ihre Überwachungstätigkeit darauf einzurichten, durch Stichprobenkontrollen festzustellen, ob das EG-Zeichen zu Recht auf dem Flurförderzeug angebracht ist. Stellen sie fest, daß mit dem EG-Zeichen versehene Flurförderzeuge eine Gefahr für die Benutzer oder Dritte darstellen, können sie wie bisher eine Untersagungsverfügung nach § 5 GSG erlassen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu § 1

Absatz 1 bestimmt als Geltungsbereich der Verordnung das Inverkehrbringen oder Ausstellen von kraftbetriebenen Flurförderzeugen. Unter "Inverkehrbringen" ist jedes Überlassen eines Flurförderzeuges an andere, unter "Ausstellen" sein Aufstellen oder Vorführen zum Zweck der Werbung zu verstehen (§ 2 Abs. 3

3. Zu § 3:

Diese Vorschrift dient der Umsetzung der Artikel 4 und 5 Abs. 1 und 2 der Flurförderzeug-Richtlinie.

- a) Um Benutzer und Dritte vor Gefahren, die von Flurförderzeugen ausgehen können, wirksam zu schützen, ist es erforderlich, bereits vor ihrem Inverkehrbringen zu prüfen, ob sie den technischen Anforderungen genügen. Zur Vereinheitlichung der in den Mitgliedstaaten anzutreffenden unterschiedlichen Prüf- und Bescheinigungsverfahren hat die o.g. Rahmenrichtlinie verschiedene Prüf- und Bescheinigungsverfahren eingeführt (EWG-Bauartzulassung, EWG-Prüfung, EWG-Baumusterprüfung, EWG-Kontrolle, EWG-Herstellerbescheinigung). Welches Verfahren Anwendung findet, wird in den für bestimmte Arten von Hebezeugen und Fördergeräten geltenden Einzelrichtlinien festgelegt. Als eine solche Einzelrichtlinie hat die Flurförderzeug-Richtlinie in Artikel 4 die EWG-Herstellerbescheinigung vorgesehen. Dementsprechend regelt Absatz 1, daß der Hersteller oder Einführer unter seiner Verantwortung die Übereinstimmung jedes von ihm hergestellten bzw. eingeführten Flurförderzeuges mit den Anforderungen des Anhangs I der Flurförderzeug-Richtlinie durch Ausstellen einer Bescheinigung nach dem Muster des Anhangs II bescheinigt. Außerdem hat der Hersteller oder Einführer an jedem Flurförderzeug ein Übereinstimmungszeichen entsprechend dem Anhang III der Flurförderzeug-Richtlinie anzubringen.

Der Hersteller oder Einführer darf die Übereinstimmungsbescheinigung nur ausstellen und das Übereinstimmungszeichen nur anbringen, wenn bestimmte Standsicherheits-, Sichtverhältnis- und Funktionsversuche, die in der Flurförderzeug-Richtlinie und der Anpassungs-Richtlinie vorgeschrieben sind, erfolgreich durchgeführt worden sind.

338/91

b) In Absatz 3 ist bestimmt, daß die im Anhang I der Flurförderzeug-Richtlinie und in der Anpassungs-Richtlinie 89/240/EWG genannten Versuche der Hersteller oder Einführer bei entsprechender personeller und sächlicher Ausstattung selbst durchführen oder Stellen übertragen kann, die hierfür vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zugelassen und im Bundesarbeitsblatt bekanntgegeben werden. In Betracht kommen z.B. Stellen, die nach § 3 Abs. 4 GSG als GS-Prüfstellen bestimmt sind. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung teilt die zugelassenen Stellen den übrigen Mitgliedstaaten und der EG-Kommission mit.

4. Zu § 4:

Diese Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 10 Unterabsatz 3 der Flurförderzeug-Richtlinie und der in Artikel 23 der Rahmenrichtlinie enthaltenen Bestimmungen über die Möglichkeit eines Abweichens von den Anforderungen der Flurförderzeug-Richtlinie.

Eine Berufung auf die allgemeine Abweichklausel nach § 3 Abs. 1 Satz 2 GSG wäre hier nicht möglich. Zum einen stellt nach der Systematik des Gerätesicherheitsgesetzes § 4 Abs. 1 GSG, auf den die Verordnung gestützt ist, eine Spezialvorschrift gegenüber § 3 Abs. 1 Satz 2 GSG dar. Zum anderen wäre Artikel 23 der Rahmenrichtlinie durch § 3 Abs. 1 Satz 2 GSG nicht ausreichend umgesetzt; denn diese Bestimmung sieht kein besonderes Abweichungsverfahren, wie es Artikel 23 der Rahmenrichtlinie vorschreibt, vor.

Für eine Abweichung von den Einzelrichtlinien fordert Artikel 23 der Rahmenrichtlinie neben der Gewährleistung einer materiell gleichwertigen Sicherheit (Absatz 1), daß in jeder Einzelrichtlinie die Bestimmungen, von denen abgewichen werden darf, ausdrücklich bezeichnet sind (Absatz 2). Dies ist für die Flurförderzeug-Richtlinie durch Artikel 10, Unterabsatz 3 dieser Richt-

linie, geschehen, wonach von allen Anforderungen des Anhangs I der Flurförderzeug-Richtlinie eine Abweichung prinzipiell möglich ist.

Die Abweichung muß vom Hersteller oder Einführer beantragt werden. Welches Verfahren hierfür einzuhalten ist, richtet sich gemäß Artikel 23 Abs. 3 und 4 der Rahmenrichtlinie nach der Art des für die jeweilige Einzelrichtlinie vorgesehenen Konformitätsbescheinigungsverfahrens. Da die Flurförderzeug-Richtlinie die "EWG-Herstellerbescheinigung" vorschreibt, findet Artikel 23 Abs. 4 der Rahmenrichtlinie Anwendung, wonach eine zugelassene Stelle dem Hersteller bestätigen muß, ob trotz der Abweichung eine gleichwertige Sicherheit gegeben ist. Vor der Erteilung dieser Bestätigung hat diese zugelassene Stelle die anderen zugelassenen Stellen zu unterrichten. Erhebt eine dieser Stellen Einwendungen binnen zwei Monaten, wird die EG-Kommission über den Mitgliedstaat der zugelassenen Stelle, die das Verfahren betreibt, mit der Angelegenheit befaßt. Die EG-Kommission entscheidet, ggf. nach Einholung einer Stellungnahme des Ausschusses nach der Richtlinie 73/361/EWG, abschließend. Die in § 4 Satz 2 erwähnte Änderung der Rahmenrichtlinie durch die Richtlinie 87/354/EWG beinhaltet die Änderung des Nationalitätenkennzeichens für Griechenland ("EL" statt "GR") im Anhang I Nr. 3 der Rahmenrichtlinie.

5. Zu § 5:

Aufgrund des Artikels 5 Abs. 3 der Flurförderzeug-Richtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Stellen zu bestimmen, die zur Durchführung der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 genannten Versuche befugt sind, und diese Stellen der Kommission mitzuteilen.

§ 5 trifft die dafür erforderliche innerstaatliche Regelung und bestimmt, daß die zugelassenen Stellen vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Benehmen mit den obersten Arbeitsschutzbehörden der Länder benannt und im Bundesarbeitsblatt bekanntgemacht werden. Die Benennung setzt voraus, daß die Stelle als Prüfstelle nach § 3 Abs. 4 GSG bestimmt ist. Voraussetzung

ist hierfür u.a., daß die Prüfstelle die Gewähr dafür bietet, daß aufgrund ihrer personellen, fachlichen und sachlichen Ausstattung verläßliche Prüfungen durchgeführt werden.

6. Zu § 6:

Diese Vorschrift dient der automatischen Umsetzung von Änderungen der Anhänge der Richtlinien 86/663/EWG oder 89/240/EWG, wenn sie an den technischen Fortschritt zukünftig angepaßt werden.

7. Zu § 7:

Die Vorschrift enthält Bußgeldtatbestände.

8. Zu § 8:

Durch die Vorschrift wird klargestellt, daß die Verordnung nicht für solche kraftbetriebenen Flurförderzeuge gilt, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung erstmalig in den Verkehr gebracht wurden.

9. Zu § 9:

Die Vorschrift bestimmt das Inkrafttreten der Verordnung.

27.09.91

Beschluß
des Bundesrates

zur

Fünften Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz
(Verordnung über kraftbetriebene Flurförderzeuge - 5. GSGV -)

/ Der Bundesrat hat in seiner 634. Sitzung am 27. September 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

/ Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtlichen Entschließungen gefaßt.

Anlage

Ä n d e r u n g e n

und

E n t s c h l i e ß u n g e n

zur

Fünften Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz
(Verordnung über kraftbetriebene Flurförderzeuge
- 5. GSGV -)

1. Zu § 3 Abs. 1, § 7

In § 3 Abs. 1 sind die Worte "sein in der Gemeinschaft
ansässiger Vertreter" durch das Wort "Einführer" zu ersetzen.

Als Folge sind in § 7 die Worte "als Hersteller oder als
sein in der Gemeinschaft ansässiger Vertreter" zu streichen.

Begründung:

Die Verpflichtungen in § 3 Abs. 1 können nicht vollzogen werden, wenn der Normadressat für die genannten Verpflichtungen der Hersteller oder der in der EG ansässige Vertreter ist, sofern diese ihren Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben. Normadressat soll daher in jedem Fall derjenige sein, der das kraftbetriebene Flurförderzeug in der Bundesrepublik Deutschland in Verkehr bringt (siehe auch § 3 Abs. 1 der Spielzeugverordnung vom 21. Dezember 1989, BGBl I S. 2541 oder § 3 Abs. 1 4. GSGV vom 18. Mai 1990, BGBl I S. 957).

2. Zu § 3 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, § 4 Satz 1

In § 3 Abs. 2, § 3 Abs. 3 Satz 1 und § 4 Satz 1, Satzteil 1 sind jeweils die Worte "Gemeinschaft ansässiger Vertreter" zu ersetzen durch die Worte "Europäischen Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter".

In § 4 Satz 1, Satzteil 2 sind die Worte "Gemeinschaft ansässigen Vertreter" zu ersetzen durch die Worte "Europäischen Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten".

Begründung:

Redaktionelle Änderung. Es sollte die gleiche Formulierung gewählt werden wie in der Spielzeugverordnung, da es sich um den gleichen Sachverhalt handelt.

3. Zu § 3 Abs. 3 Satz 1

In § 3 Abs. 3 Satz 1 sind nach den Worten "wenn er" die Worte "nachweisen kann, daß er" einzufügen.

Begründung:

Entsprechend Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie 86/663/EWG darf der Hersteller oder Einführer die vorgesehenen Versuche nur durchführen, wenn er nachweisen kann, daß er über die erforderlichen Mittel verfügt. Mit dieser Forderung, die in der 5. GSGV nicht enthalten ist, wird eine Gleichbehandlung mit den Herstellern erzielt, die die Versuche von zugelassenen Prüfstellen durchführen lassen.

4. Zu § 3 Abs. 3 Satz 3

In § 3 Abs. 3 Satz 3 sind die Worte "Gemeinschaft ansässiger Vertreter" zu ersetzen durch die Worte "Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter oder, wenn weder der Hersteller noch sein Bevollmächtigter in der Gemeinschaft niedergelassen sind, derjenige, der kraftbetriebene Flurförderzeuge in Verkehr bringt oder ausstellt,".

Begründung:

Notwendige Lückenschließung.

5. Zu § 7 Nr. 1

§ 7 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

"1. entgegen § 3 Abs. 1

- a) eine EWG-Übereinstimmungsbescheinigung nicht beifügt oder
- b) ein EWG-Übereinstimmungszeichen nicht anbringt oder".

Begründung:

Anpassung an die Gebotsnorm.

6. Entschlieung zu § 5

Der Bundesrat geht davon aus, da die Akkreditierung und Überprüfung von Prfstellen nach dem Gertesicherheitsgesetz eine Aufgabe ist, die nach Artikel 83 des Grundgesetzes grundstzlich den Lndern obliegt und da dies bei der Novellierung des Gertesicherheitsgesetzes Bercksichtigung findet.

Daher darf die Zustimmung zu dem in § 5 Satz 2 der Verordnung enthaltenen Bezug auf § 3 Abs. 4 des Gertesicherheitsgesetzes nicht als Prjudiz gesehen werden.

7. Entschlieung zu § 7

Die 5. Verordnung zum Gertesicherheitsgesetz hat die Anforderungen des Anhangs I der Richtlinie 86/663/EWG in Verbindung mit der Richtlinie 89/240/EWG der Kommission vom 16. Dezember 1988 nicht inhaltlich bernommen, sondern nur in Bezug genommen. In den genannten Vorschriften werden schwerwiegende Pflichten fr Hersteller und Einfhrer festgelegt. Durch die mangelnde inhaltliche bernahme in das nationale Recht knnen Verste der Hersteller und Einfhrer gegen diese Pflichten nicht als Ordnungswidrigkeitentatbestnde formuliert werden. Der Bundesrat sieht hier ein Ungleichgewicht, weil Verste gegen weniger schwerwiegende Formalvorschriften der 5. Verordnung zum Gertesicherheitsgesetz ordnungswidrigkeitenrechtlich geahndet werden knnen.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die wesentlichen inhaltlichen Pflichten der Hersteller und Einfhrer in diesem Zusammenhang in einer Form in nationales Recht zu berfhren, die eine ordnungswidrigkeitenrechtliche Ahndung erlaubt.